

Beglaubigte Abschrift



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IX ZR 269/12

vom

7. Mai 2013

in dem Rechtsstreit

Lars Hackmann, Rübbehauk 4, Berge,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Klingelhöffer -

gegen

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Straße 29, Berge,

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Krämer -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Vill und Raebel,  
die Richterin Lohmann, den Richter Dr. Pape und die Richterin Möhring  
am 7. Mai 2013  
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem  
Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom  
2. Oktober 2012 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Wert des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf  
27.274,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung, und weder die Fortbil-  
dung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfor-  
dert eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von  
einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO  
abgesehen.

Vill

Raebel

Lohmann

Pape

Möhring

Beglaubigt:



Kirchgeßner, Justizamtsinspektorin

